

Michael G. M. Antoni, Sozialdemokratie und Grundgesetz, Bd. 2: Der Beitrag der SPD bei der Ausarbeitung des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat, Arno Spitz Verlag, Berlin 1992, 347 S., kart., 58 DM.

1982 legte Antoni eine rechtswissenschaftliche Dissertation vor über »Sozialdemokratie und Verfassung. Verfassungspolitische Positionen und Verfassungspläne der SPD 1934–1949«. 1991/92 erschienen vom selben Verfasser in der Reihe »Politologische Studien« die beiden ersten Bände zu »Sozialdemokratie und Grundgesetz«. Was die Titelvariationen und der Wechsel des Fachrahmens nicht verdecken können: Bei der neuen Publikation handelt es sich um die alte Doktorarbeit – abzüglich ihres letzten Kapitels, das wohl in den für später angekündigten 3. Band aufgenommen werden soll.

Nun ist gegen die Buchausgabe einer Dissertation grundsätzlich nichts einzuwenden; zudem will der Verfasser seine Studien noch weiterführen und sich mit der sozialdemokratischen Verfassungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Abschluß der deutschen Einigung beschäftigen. Ferner war die Dissertation durch eine unglückliche Stoffanordnung und -darbietung schwierig benutzbar, während jetzt auch in praktischer Hinsicht »normale« Bücher vorliegen. Nicht einmal die lange Zeit seit dem Abschluß der Doktorarbeit kann per se als Einwand gelten. Die Bedenken gründen sich vielmehr auf drei zusätzliche Momente:

Erstens hat Antoni seine Quellen- und Literaturliste fast nicht erweitert. Die verfassungs- und zeitgeschichtliche Forschung des gesamten letzten Jahrzehnts wird ignoriert.

Zweitens hat der Verfasser seinen Text praktisch nicht verändert. 1982 hieß das Grundgesetz eine Verfassung, »mit der ein westdeutscher Staat geschaffen und damit die Teilung Deutschlands vertieft, wenn nicht gar *langfristig* besiegelt wurde« (Diss. S. 319 f.). 1992 spricht Antoni an der gleichen Stelle davon, daß »die Teilung Deutschlands vertieft, wenn nicht gar *für lange Zeit* besiegelt wurde« (S. 150 – Hervorhebung jeweils von mir). Mit solcher kosmetischen Adaption kann die Verarbeitung der historischen Ereignisse seit 1989 in Deutschland, gerade was das Urteil über die nationalen Konzepte und die Zeithorizonte der Gründungsväter der Bundesrepublik angeht, nicht geleistet werden.

Drittens weist Antoni in seinem Vorwort mit keiner Silbe auf diese Vorgeschichte hin. Ein Unkundiger könnte meinen, daß der Verfasser soeben aus der Forschung komme, während er tatsächlich – bisher – nur alten Wein in neue Schläuche gegossen hat.

Trotzdem nun im einzelnen:

Im ersten Teil des 2. Bandes wird die Verfassungspolitik der SPD im Parlamentarischen Rat dargestellt. Antoni zeichnet hier das bekannte Bild einer Sozialdemokratie, die vergleichsweise gute Verfassungs-Vorarbeit geleistet hatte und es dennoch nicht verstand, ihre Vorentwürfe zur Grundlage der Beratungen zu machen; die überdies ihre eigenen Positionen nicht in die Verhandlungen einbrachte, die ihre geborenen Verbündeten weder einbezog noch unterstützte und die sich im Laufe der Beratungen gelegentlich selbst widersprach. Dafür sieht der Verfasser zwei Hintergründe. Zustimmung müssen wird man ihm bei dem Vorwurf, daß die SPD die Realitäten falsch eingeschätzt und insbesondere die Möglichkeiten zur Durchsetzung sozialdemokratischer Politik überbewertet habe; wo eine defensive Strategie nötig gewesen sei, habe sie in unbegründetem Optimismus auf Sieg bei der ersten Bundestagswahl gesetzt und daher verfassungspolitisch *à la banque* gespielt (S. 131–141). Problematisch ist dagegen Antonis Annahme eines gewandelten Verfassungsverständnisses, weswegen die SPD sich fast völlig auf die Stärkung der Gesetzgebungskompetenzen des Bundes verlegt habe; die »totale Abstinenz« der Partei in sozialstaatlicher Hinsicht bei »Lebensordnungen« und Grundrechten sei daher kein Verzicht gewesen, sondern die Erfüllung sozialdemokratischer Verfassungsprogrammatik (S. 141–150). 1982 befand sich Antoni damit in guter Gesellschaft von Sörgel über Hartwich

bis Niclauß. Seitdem aber hat gegen die einschlägigen Konstruktionen Schockenhoff quellenmäßige Befunde vorgelegt, die ein anderes Bild ergeben und das »neue Verfassungsverständnis« als Spekulation erweisen (»Wirtschaftsverfassung und Grundgesetz«, 1986, S. 149–162). Daß Antoni sein ganzes altes Kapitel »Grundrechte, Sozial- und Wirtschaftsordnung – Verfassungspolitische Abstinenz der SPD« unbeeindruckt wiedervorlegt, stimmt daher unmutig.

Entsprechend liegt der Fall – was hier nicht im einzelnen ausgebreitet werden kann – bei dem Kapitel »Kontroverse mit den Besatzungsmächten«, wo man nicht hinter Morseys einschlägiger Untersuchung für die Mikat-Festschrift 1989 zurückbleiben sollte. Vermißt wird Benz' Darstellung »Von der Besatzungsherrschaft zur Bundesrepublik« (1984), Pfetschs »Verfassungspolitik der Nachkriegszeit« (1985), Hirschers Carlo-Schmid-Biographie (1986), auch – um die Gegenspieler der Sozialdemokraten zu fassen – Salzmanns Edition der Protokolle der Unionsfraktion (1981). Isensee/Kirchhofs Handbuch des Deutschen Staatsrechts fehlt, von den Akten zur Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland ist über den Band 2 hinaus nichts herangezogen. Kurz: Gerade zur Gründung der Bundesrepublik und zur Entstehung des Grundgesetzes ist in jüngerer Zeit, auch angeregt durch die Öffnung der britischen Archive, derart viel geforscht, publiziert und ediert worden, daß Arbeiten wie die Antonis rasch veralten.

Der zweite Teil des Bandes enttäuscht. Was zur »Vertiefung« die von den Sozialdemokraten bei den einzelnen Artikeln des Grundgesetzes vertretenen Standpunkte detailliert zu behandeln verspricht (S. 13), ist über 168 Seiten hinweg sachlich kaum mehr als eine Kompression der nun auch schon 40 Jahre alten offiziellen Darstellung der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes aus dem 1. Band des »Jahrbuchs des Öffentlichen Rechts«. Gewiß hat Antoni den Überprüfungsaufwand getrieben und eine redaktionelle Leistung erbracht – alles ist straffer, übersichtlicher –, aber im Kern ist es bei der Kompilation der Protokolle und Drucksachen des Plenums und der Ausschüsse geblieben. Selten findet sich einmal ein literarisches Einsprengsel, regelmäßig dagegen werden SPD-Entwürfe kontrastiert. Insgesamt sind die je anderthalb Seiten zum Gleichheitsgrundsatz, zur Wesensgehaltsgarantie, zu Volksbegehren und Volksentscheid oder zur Ratifizierung des Grundgesetzes schlicht unbeachtlich. Wer sich dafür interessiert, wird immer über die Spezialliteratur vorgehen oder aber das Original von 1951 konsultieren.

Man schließt den Band mit zwiespältigen Gefühlen. Talent, Energie und kritischer Sinn des Verfassers sind unbestreitbar, aber bei dieser Untersuchung hatte er keine glückliche Hand. Das riesige Thema ist unbefriedigend behandelt: Zu voluminös, wenn es nur darum ginge, die Perspektiven aufzureißen; zu kursorisch, um tatsächlich dem verfassungs- und vor allem zeitgeschichtlichen Forschungsstand gerecht zu werden. Gleichwohl: 1982 so publiziert wie jetzt, wäre der Band – zusammen mit dem Band 1 – eine durchaus respektable juristische Doktorarbeit gewesen. Statt dessen dieser Krypto-Reprint! Resümee: Der Band bietet immer noch eine Fülle von Informationen, aber es ist ein kundiger Gebrauch geboten: Man muß sich dessen bewußt sein, daß Antoni einen staatsrechtlich-verfassungsgeschichtlichen, aber kaum einen politikwissenschaftlichen oder gar zeitgeschichtlichen Zugriff unternimmt, und man muß Überholtes und verfehlte Parteien auszuschneiden wissen.

*Otmar Jung, Berlin*